



Kanton St. Gallen



Rheineck



Thal

Freibach

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GschG

**km 0.070 bis km 0.141
und
km 0.860 bis km 1.452**

Planungsbericht

Genehmigungsvermerke

Stadt Rheineck

Gemeinde Thal

Vom Stadtrat / Gemeinderat erlassen am:

04. Dezember 2024

16. Dezember 2024

Stadt- / Gemeindepräsident:

.....

.....

Stadt- / Gemeinderatsschreiber:

.....

.....

Öffentlich aufgelegt vom: **14. Februar 2025** bis: **17. März 2025**

Vom Amt für Wasser und Energie des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Ausfertigung für		Projekt Nr:	Plan Nr:	Beilage Nr:	
		02.040	309		
Studie / Konzept	 <p>BÄNZIGER PARTNER</p> <p>Staatsstrasse 44 9463 Oberriet Tel. 071 763 60 80 www.bp-ing.ch</p> <p>PROJEKT NR.: 45009 R</p>	Entw.	Gez.	Gepr.	Datum:
Vorprojekt		mas		mas	15.11.2024
Auflageprojekt					
Ausführungsprojekt					
Abschlussakten					
		45009-309_Planungsbericht Festlegung Gewässerraum.docx			
		Format:	A4		

AUFTRAGGEBER

AUFTRAGNEHMER

Stadt Rheineck
Politische Gemeinde Thal
c/o Stadt Rheineck
Hauptstrasse 21
9424 Rheineck

BÄNZIGER PARTNER AG
Ingenieure Planer
Staatsstrasse 44
9463 Oberriet

Kontaktperson: Urs Müller / Rheineck

Kontaktperson: Matthias Schär

Tel. 071 886 40 10
Mail u.mueller@rheineck.ch

Tel. 071 763 60 80
Mail m.schaer@bp-ing.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
1.1	Anlass	4
1.2	Absichten und Ziele	4
1.3	Gesetzliche Grundlagen	5
1.4	Verwendete Datengrundlagen	5
1.5	Bezug zu übergeordneten Planungen	5
1.6	Abstimmung Wasserbauprojekt	6
1.7	Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung	6
2	ERARBEITUNG GEWÄSSERRÄUME	7
2.1	Abschnittbildung	7
2.2	Nachweis wasserbauliche Anforderungen	7
2.3	Nachweis ökologische Anforderungen	7
2.4	Minimale Gewässerraumbreite	8
2.5	Anpassung der minimalen Gewässerraumbreite	8
2.6	Asymmetrische Festlegung	10
2.7	Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums	11
2.8	Fruchtfolgefleichen	11
2.9	Resultierende Gewässerraumbreite	12
2.10	Freibachweg	13
3	VERFAHREN	14
3.1	Kantonale Vorprüfung	14
3.2	Mitwirkungsverfahren	14
3.3	Rechtsverfahren	14
3.4	Genehmigung	15

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Gestützt auf die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV [4]) sind die Gemeinden verpflichtet, sämtliche Gewässerräume festzulegen. Die Umsetzung hat gemäss Arbeitshilfe Gewässerraum [7] spätestens im Rahmen der zehnjährigen Frist (bis 30. September 2027) nach Art. 175 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes PBG [2] für die Gesamtrevision der Rahmennutzungsplanung zu erfolgen. Für Teilabschnitte von Gewässern kann sich eine frühzeitige Pflicht zur Festlegung ergeben. Dies ist u.a. bei der Umsetzung von Wasserbauprojekten gemäss Art. 21 ff. des Wasserbaugesetzes (WBG [5]) spätestens im Rahmen des Auflageprojekts, als auch bei anderweitigen Bauvorhaben, welche den Gewässerraum tangieren, notwendig.

Die Gemeinde Thal und Stadt Rheineck hat den Auftrag für die Ausarbeitung eines Hochwasserschutzprojektes am Freibach für den Abschnitt Sefar bis Gstaldenbach und für den Abschnitt Brücke A1 bis Brücke SBB auf Stufe Auflageprojekt an die Bänziger Partner AG, Oberriet erteilt. Diese Projekte bildet die Grundlage für die Festlegung des Gewässerraums im den besagten Gewässerabschnitten.

1.2 Absichten und Ziele

Zurzeit gelten an allen Gewässern, an welchen die bundesrechtlichen Gewässerräume noch nicht mit Baulinien oder Schutzzonen festgelegt worden sind, die übergangsrechtlichen Gewässerabstände nach Art. 62 GSchV [4] (s. Kap.1.7).

Im vorliegenden Planverfahren soll die heutige Gewässerabstandssituation im definierten Abschnitt (s. Kap.2.1) in die neue bundesrechtliche Regelung nach Art. 41a ff. GSchV [4] überführt werden.

Mit dieser Festlegung

- soll die Hochwassersicherheit auf die Dauer gewährleistet werden.
- sollen die natürlichen Funktionen des Gewässers erhalten werden können.
- soll die künftige Zugänglichkeit für Unterhalt sichergestellt werden.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die Festlegung des Gewässerraumes basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- [1] Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV), sGS 731.11
- [2] Planungs- und Baugesetz (PBG), sGS 731.1
- [3] Gewässerschutzgesetz (GSchG), 814.20
- [4] Gewässerschutzverordnung (GSchV), 814.201
- [5] Wasserbaugesetz (WBG), sGS 734.1
- [6] Merkblatt Kompensation Fruchtfolgeflächen, AREG
- [7] Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen, AREG
- [8] Wasserbauverordnung (WBV), sGS 734.11
- [9] Merkblatt Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen, AUE Kt. Basel-Stadt
- [10] Sachplan Fruchtfolgeflächen, ARE
- [11] Gewässerraum, Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Bundesamt für Umwelt / Bundesamt für Raumentwicklung / Bundesamt für Landwirtschaft
- [12] Raumplanungsgesetz (RPG)
- [13] Merkblatt "Freibord für Gerinne und Gewässerübergänge", AWE
- [14] Freibord bei Hochwasserschutzprojekten und Gefahrenbeurteilungen, KOHS
- [15] Hochwasserabschätzung in schweizerischen Einzugsgebieten, BWG (heute BAFU)
- [16] Wegleitung "Hochwasserschutz an Fliessgewässern", BAFU

Das Vorgehen zur Festlegung des Gewässerraums orientiert sich an den Ausführungen in der Arbeitshilfe Gewässerraum [7] des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation.

1.4 Verwendete Datengrundlagen

Für die Ausarbeitung der Gewässerräume standen folgende Datengrundlagen zur Verfügung:

- [17] Grundlagendaten aus Geoportal, Kanton SG (www.geoportal.ch), Stand April 2024
- [18] Hochwasserschutzprojekt Freibach, Abschnitt Sefar bis Gstaldenbach, km von 0.955 bis km 1.452, Auflageprojekt, Bänziger Partner AG, Oberriet, November 2024
- [19] Hochwasserschutzprojekt Freibach, Abschnitt Brücke A1 bis Brücke SBB, km 0.070 bis km 0.152, Auflageprojekt, Bänziger Partner AG, Oberriet, November 24
- [20] Freibach, Abschnitt Sefar bis Gstaldenbach, Bodenkundliche Situationsbeurteilung, Klaus Büchel Anstalt, Mauren, August 2018
- [21] Bodenverbesserung Bützel inkl. FFF-Kompensation, Projekt Sanierung Freibach /Gstaldenbach, Agrotterraconsult AG, Juni 2024

1.5 Bezug zu übergeordneten Planungen

Innerhalb des Projektgebietes laufen keine übergeordneten Planungen.

Der Gewässerraum für den Dorfbach wurde im Zuge der Projektierung des Dorfbach festgelegt und genehmigt.

1.6 Abstimmung Wasserbauprojekt

Der Gewässerraum ist auf die beiden vorliegende Auflageprojekte Freibach [18] und [19] abgestimmt. Das Wasserbauprojekt umfasst:

- den Ausbau des Freibaches zwischen der Brücke A1 und der Brücke SBB (Länge ca. 80 m)
- die Erstellung eines Geschiebeablagerungsplatzes (GAP) Sefar (Länge ca. 200 m)
- Ausbau des Freibaches unterhalb des GAP Sefar (Übergang best. Gerinne, Länge ca. 40 m)
- den Ausbau des Freibaches oberhalb des GAP Sefar bis zum Zusammenfluss Gstaldenbach - Dorfbach (Länge ca. 275 m)

1.7 Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung

Solange für ein Fliessgewässer mit einer Sohlenbreite bis 12.0 m der bundesrechtliche Gewässerraum nach Art. 41a ff. GSchV [4] noch nicht mittels Baulinien oder Freihaltezonen festgelegt ist, gilt gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 62 GSchV [4] ein übergangsrechtlicher beidseitiger Gewässerabstand von 8 m plus die Breite der Gerinnesohle bzw. der Eindolung. Im Fall des Freibachs im Abschnitt Sefar bis Gstaldenbach (Breite der Gerinnesohle = ca. 6 m) misst der übergangsrechtliche Gewässerabstand demnach 14 m. Der gesamte Gewässerraum mit dem beidseitigen Abstand umfasst in diesem Abschnitt eine Breite von ca. 34 m (zwei Gewässerabstände von jeweils 14 m plus Breite der Gerinnesohle von 6 m, Abbildung 1). Für den Abschnitt Brücke A1 bis Brücke SBB (Breite der Gerinnesohle = ca. 7.5 m) am Freibach, misst der übergangsrechtliche Gewässerabstand 15.5 m. Entsprechend umfasst der gesamte Gewässerraum mit den beidseitigen Abstand in diesem Abschnitt eine Breite von ca. 38.5 m.

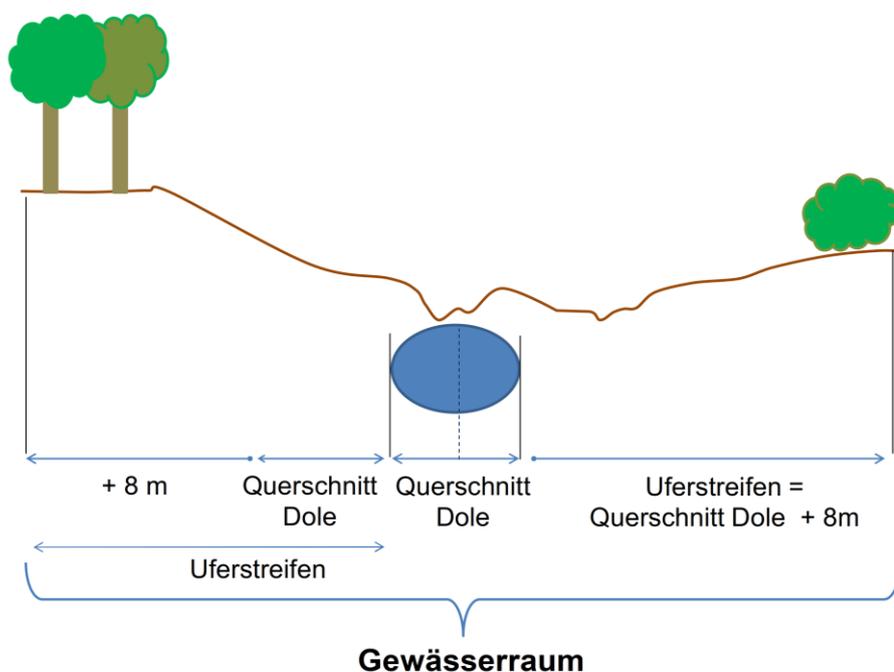


Abbildung 1: Gewässerraum für eingedolte Gewässer gemäss Merkblatt des AUE Kt. Basel-Stadt [9]

Im Gewässerraum sind weder Bauten noch Anlagen zulässig (Art. 41c Abs. 1 GSchV [4]). Ausnahmen sind standortgebundene Bauten und Anlagen oder zonenkonforme Bauten und Anlagen mit Ausnahmegewilligung in dicht überbautem Gebiet. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV [4]).

2 ERARBEITUNG GEWÄSSERRÄUME

2.1 Abschnittbildung

Mit dem vorliegenden Planungsbericht wird der Gewässerraum im Bereich der Hochwasserschutzprojekte Freibach – Abschnitt Brücke A1 bis Brücke SBB (km 0.070 bis km 0.141) [19] und Freibach – Abschnitt Sefar bis Gstaldenbach (km 0.860 bis km 1.452) [18] festgelegt. Der Perimeter für die Festlegung des Gewässerraums wurde beim Abschnitt Sefar bis Gstaldenbach bis zur Asylstrasse verlängert, da zwischen km 0.860 und km 0.990 eine ähnliche Sachlage vorzufinden ist.

2.2 Nachweis wasserbauliche Anforderungen

2.2.1 Abflussprofil

Der Platzbedarf des Gerinnes für das hochwassersichere Abführen des Dimensionierungshochwassers ist im Hochwasserschutzprojekt [18] / [19] ausführlich beschrieben und im Folgenden kurz zusammengefasst:

Gewässer	Abschnitt (Projekt)	Sohlenbreite	Uferneigung	Gerinnetiefe	Gerinnebreite
Freibach	0.069 – 0.141	7.0 m	2:3 / 2:3	4.0 – 4.5 m	ca. 20.0 m
Freibach	0.859 - 0.990	6.0 m	2:3 / 2:3	3.5 – 4.0 m	ca. 16.0 m
Freibach	GAP Sefar	22 – 45 m	< 1:3	3.0 – 4.0 m	ca. 70.0 m
Freibach	1.200 – 1.330	6.0 m	1:2 / 1:2	2.0 – 2.5 m	ca. 16.0 m
Freibach	1.330 – 1.463	6.5 m	2:3 / 5:1	2.5 – 3.0 m	ca. 10.5 m
Freibach	1.463 – 1.482	6.5 m	2:3 / 2:3	2.5 – 3.0 m	ca. 18.0 m

Die Gerinnebreite entspricht der Distanz zwischen den Böschungsoberkanten.

2.2.2 Technischer Zugang

Die Bestimmung der erforderlichen Breite des technischen Zugangs orientiert sich an der Arbeitshilfe Gewässerraum [7] und wird abhängig von der Böschungsneigung festgelegt:

Gewässer	Abschnitt (Projekt)	Uferneigung	Zugang links / rechts	Begründung
Freibach	0.069 – 0.141	2:3 / 2:3	4.0 m / 4.0 m	
Freibach	0.859 – 0.990	2:3 / 2:3	4.0 m / 4.0 m	
Freibach	GAP Sefar	< 1:3	2.0 m / 2.0 m	Böschung 1:3 oder flacher
Freibach	1.200 – 1.330	2:3 / 1:2	4.0 m / 3.0 m	
Freibach	1.330 – 1.463	2:3 / 5:1	4.0 m / 5.0 m	
Freibach	1.463 – 1.482	2:3 / 2:3	4.0 m / 4.0 m	

2.3 Nachweis ökologische Anforderungen

Die ökologischen Anforderungen wurden bereits im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts gemäss WBG [5] / WBV [8] und GschG, Art. 37 [3] berücksichtigt. Der ökologische Raumbedarf ist somit in den Abflussprofilen, soweit es die Platzbedingungen zulassen, enthalten. Die Böschungen werden mehrheitlich zwischen einer natürlichen Neigung von 2:3 bis 1:3 angeordnet und mit

standortgerechter Ufervegetation bepflanzt. Nur wo es die Platzverhältnisse nicht zulassen (angrenzende Gebäude / Infrastruktur) sind steile Böschungen von 5:1 vorgesehen. Diese werden grundsätzlich aus Bruchsteinmauern erstellt und ermöglichen somit eine minimale Quervernetzung (Kriechtiere / Amphibien). Die Gewässersohle wird in allen geplanten Abschnitten mit einer Niederwasserrinne mit natürlicher Sohlenstruktur ausgebildet. Die natürliche Gestaltung ist in der Hydraulik mit einem entsprechenden Rauigkeitsbeiwert berücksichtigt.

Die Längsvernetzung ist im gesamten Projektperimeter, soweit es die natürliche Topologie zulässt, garantiert (keine künstlichen Abstürze vorhanden).

Mit den flachen Böschungen, der natürlichen Gestaltung des Gerinnes (Stein-Kies-Sohle, begrünte Böschungen), der Ausbildung des Geschiebeablagerungsplatzes und der vorgesehenen Bepflanzung werden die ökologischen Anforderungen erfüllt.

2.4 Minimale Gewässerraumbreite

Die minimale Gewässerraumbreite für Fliessgewässer gemäss Art. 41a GschV [4] ist in der kantonalen Grundlagenkarte Gewässerraum [17] dargestellt. Diese wurde für alle oberirdisch fliessende Gewässer im Kanton St. Gallen auf Basis des Gewässernetzes GN10 [17] und der ökomorphologischen Erhebung [17] gemäss den Vorgaben in der GschV [4] generalisiert. Für die definierten Abschnitte (s. Kap. 2.1) wird eine Breite von 42 m aufgeführt.

Der generalisierte Gewässerraum wurde aufgrund von vorhandenen Querprofilaufnahmen und der vorliegenden Projektierungen [18] / [19] angepasst. Bei einer Sohlenbreite von 7 m (Abschnitt Autobahn bis Brücke SBB) und einer natürlichen Sohlenbreite von 14 m resultiert eine minimale Gewässerraumbreite von 42 m. Bei einer durchschnittlichen Sohlenbreite von 6 m im Abschnitt Sefar bis Gstaldenbach, und einer natürlichen Sohlenbreite von 12 m ergibt sich eine minimale Gewässerraumbreite von 37 m.

2.5 Anpassung der minimalen Gewässerraumbreite

2.5.1 Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreite

In folgenden Abschnitten wird der minimale Gewässerraum erhöht:

Gewässer	Abschnitt (Projekt)	GWR	Begründung
Freibach	0.990 – 1.195 (GAP Sefar)	68.0 – 85.0 m	GAP bietet Platz für breiteren Gewässerraum

2.5.2 Verringerung der minimalen Gewässerraumbreite

In folgenden Abschnitten wird der minimale Gewässerraum reduziert:

Gewässer	Abschnitt (Projekt)	GWR	Begründung
Freibach	1.335 – 1.462	22.5 m	dicht überbautes Gebiet (s. Kap. 2.5.3)
Freibach	1.462 – 1.482	25.5 m	dicht überbautes Gebiet (s. Kap. 2.5.3)

Im Abschnitt km 1.335 bis km 1.482 reicht die Bebauung und Strasse sehr nahe an den Freibach. Eine Aufwertung des Gewässers erscheint langfristig als unwahrscheinlich. Entsprechend können im Hochwasserschutzprojekt [18] keine grosszügigen Massnahmen umgesetzt werden, selbst wenn der der Gewässerraum breiter festgelegt würde. Aufgrund des dichten Bebauungszustands (s. Kap. 2.5.3) wird der Gewässerraum abschnittsweise auf 22.5 m bis 25.5 m reduziert.

2.6 Asymmetrische Festlegung

Damit die Belastung der Grundeigentümer entlang der beiden Seiten des Gewässers gleichmässig verteilt wird, erfolgt die Festlegung des Gewässerraums üblicherweise symmetrisch. Das Gewässer muss jedoch nicht zwingend in der Mitte des Gewässerraums liegen. Gemäss der Arbeitshilfe[7] besteht die Möglichkeit den Gewässerraum asymmetrisch zu legen und damit den örtlichen Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen.

Im Abschnitt zwischen der Brücke Asylstrasse (km 0.860) und der Parz. Nr. 126 (km 0.990) auf Rheinecker Stadtgebiet, grenzt an den Freibach im südlichen Bereich eine Wohnzone W2. Der nördliche Bereich befindet sich in der Grünzone. Im südlichen Bereich verläuft zudem entlang des Gewässers der Freibachweg, welcher als Weg 1. Klasse klassiert ist.

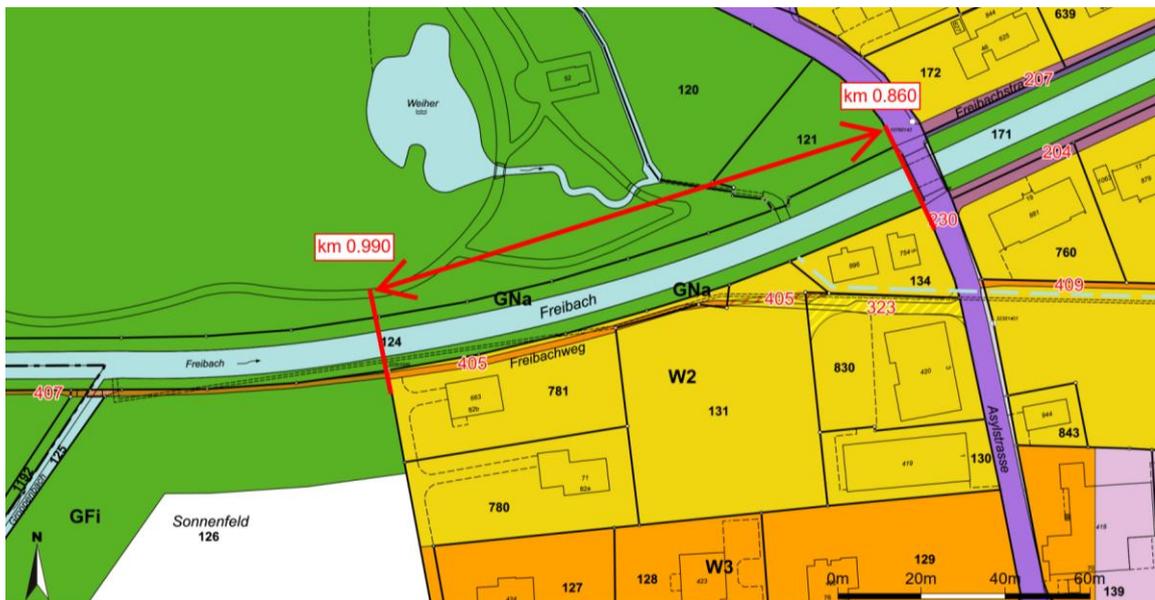


Abbildung 3: Zonenplan im Bereich asymmetrischer Festlegung

Die natürliche Funktion des Gewässers, sowie die Zugänglichkeit werden im südlichen Bereich durch die örtlichen Gegebenheiten (best. Bauten, Freibachweg, etc.) stark eingeschränkt. Es muss festgehalten werden, dass auf Grund der vorherrschenden Situation, dem Fliessgewässer auch künftig im südlichen Bereich nicht mehr Raum zur Verfügung stehen wird.

Die gegenüberliegende Grünzone bietet sich an, den eingeschränkten Raum zu kompensieren. Mit einer asymmetrischen Festlegung des Gewässerraums bzw. einer Verschiebung des Gewässerraum in den nördlichen Bereich, wird ein Korridor für den Gewässerraum festgelegt, welcher der natürlichen Funktion des Gewässers dient und den Hochwasserschutz gewährleisten kann. Bei einem künftigen Ausbau des Gewässers, in diesem Abschnitt, könnte der nördliche Bereich für eine naturnahe Gestaltung des Gewässers und einer stufenfreien Anbindung des Mülikanals genutzt werden. Somit könnte die Artenvielfalt im nördlichen Bereich besser gefördert und der ökologischen Vernetzung mehr Rechnung getragen werden.

Aus wasserbaulicher und ökologischer Sicht stehen einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums zwischen km 0.860 und km 0.990 nichts entgegen, sondern es resultiert in der Summe eine bessere Lösung. Folgende Kriterien werden bei einer asymmetrischen Anordnung erfüllt:

- der Hochwasserschutz und der technische Zugang zum Gewässer sind gewährleistet
- für die beidseitige Uferbestockung ist genügend Raum gesichert
- der gegenüberliegende Raum eignet sich für die asymmetrischen Anordnung / Kompensation

2.7 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums

Der Gewässerraum wird auf der gesamten Projektstrecke festgelegt.

2.8 Fruchtfolgeflächen

2.8.1 Interessenabwägung

Gemäss der Arbeitshilfe Gewässerraum [7] ist eine Interessensabwägung erforderlich, sobald Fruchtfolgeflächen von einer Gewässerraumfestlegung betroffen sind. Dazu müssen folgende Punkte abgehandelt werden:

1. Umschreibung der Standortanforderungen des Vorhabens und des Flächenbedarfs
2. Nachweis / Prüfung von Alternativen mit weniger oder keiner Beanspruchung FFF
3. Aufzeigen von Kompensationsmöglichkeiten

Der Gewässerraum tangiert die Fruchtfolgefläche (FFF) am Freibach im Abschnitt km 0.990 bis km 1.200.

Umschreibung der Standortanforderungen

Innerhalb der Parzelle Nr. 126 der Stadt Rheineck und der Parzelle Nr. 1196 der Gemeinde Thal werden für die Erstellung des Geschiebeablagerungsplatz im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts [18] und den daraus folgenden Gewässerraum rund 0.93 ha Fruchtfolgefläche in Anspruch genommen. Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG [3] gilt diese Fläche nach Festlegung des Gewässerraums nicht mehr als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen aufgrund baulicher Massnahmen eines Hochwasserschutzes oder einer Revitalisierung ist nach den Vorgaben der Sachplanung Fruchtfolgeflächen des Bundes [10], Ersatz zu leisten. In Art. 41c^{bis} 57 Abs. 1 und Abs. 2 GschV [4] wird dies noch präzisiert. Ersatz ist nur dann zu leisten, wenn Fruchtfolgeflächen irreversibel durch bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes verbraucht werden (nicht rückführbar). Bei einer Gerinneaufweitung wäre dies zum Beispiel die Fläche zwischen den beiden Böschungsoberkanten (Gerinne). Alle übrigen Fruchtfolgeflächen innerhalb des festgelegten Gewässerraums, welche nicht von baulichen Massnahmen betroffen sind (rückführbar), können weiterhin dem kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Bei einer Gerinneaufweitung wäre dies die Fläche zwischen der Böschungsoberkante und der Gewässerraumgrenze (inkl. Ökologiestreifen und technischer Zugang). Diese rückführbaren Fruchtfolgeflächen sind entsprechend zu quantifizieren und separat auszuweisen. In Notlagen dürfen diese Flächen, gemäss Vorliegen eines Bundesratsbeschlusses nach Art. 5 GSchG [3], intensiv genutzt werden.

Durch die Funktion des künftige Geschiebeablagerungsplatzes werden die rund 0.93 ha Fruchtfolgefläche als nicht rückführbar beurteilt.

Gewässer	betroffene FFF	FFF nicht rückführbar	FFF rückführbar
Freibach	0.93 ha	0.93 ha	0.0 ha

Die Qualität der zu verbrauchenden Fruchtfolgefläche wurde in Bericht Bodenkundliche Situationsbeurteilung [20] untersucht und beurteilt.

Prüfung von Alternativen

Eine Umlegung der Massnahme linksseitig des Freibachs ist aufgrund einer bestehenden Parkanlage mit Weiher (Schutzkategorie Kulturobjekt) nicht möglich.

Die Anforderungen des Gewässerraumes sind aufgrund des heutigen Gewässerverlaufs und der bestehenden Platzverhältnisse grösstenteils gegeben. Der im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts [18] geplante Geschiebeablagerungsplatzes ist eine standortgebundene Anlage, welche im vorliegenden Projektperimeter alternativlos im Bereich der Parzellen 1196, 1192, 125 und 126 realisiert werden muss.

Kompensationsmöglichkeiten

Da im Zuge der Umsetzung des Wasserbauprojekts rund 9'000 m³ verwertbarer Bodenaushub anfällt, welcher gesetzeskonform wiederverwendet bzw. entsorgt werden muss, wurde im Zuge der bodenkundlichen Situationsbeurteilung [20] verschiedene Standorte für ein Bodenverbesserungsprojekt geprüft. Gemäss dieser Vorabklärung weist das Gebiet «Bützel» in der Gemeinde Thal die besten Voraussetzungen für die Verwertung auf. Im Rahmen der kantonalen Rückmeldung zur Vernehmlassung des Gesamtprojekts unterstützt das Amt für Umwelt, Abt. Boden und Stoffkreislauf, das Ergebnis der Situationsbeurteilung.

Das Bezugsgebiet liegt in der Landwirtschaftszone und ist nicht als Fruchtfolgefläche ausgeschieden. Mit der Verwertung des anfallenden Bodenaushub wird der Boden im Gebiet «Bützel» entsprechend verbessert, dass dieser künftig der FFF-Qualität entspricht und als solcher im Sachplan Fruchtfolgefläche erfasst werden kann. Mit der Umsetzung der Bodenverbesserung Bützel können je nach Bodenentwicklung zwischen 16'000 m² und 19'000 m² neue Fruchtfolgefläche geschaffen werden. Näheres ist dem Bericht «Bodenverbesserung Bützel inkl. FFF-Kompensation» [21] zu entnehmen.

2.9 Resultierende Gewässerraumbreite

Die folgende Gewässerraumbreite resultiert aus den oben beschriebenen Untersuchungen:

Gewässer	Abschnitt (Projekt)	Abschnitt (GN 10)	Breite Gewässerraum
Freibach	0.070 – 0.141	0.070 – 0.141	42.0 m
Freibach	0.860 – 0.990	0.860 – 0.990	37.0 m
Freibach	0.990 – 1.200	0.990 – 1.165	68.0 – 85.0 m
Freibach	1.200 – 1.285	1.165 – 1.250	37.0 m
Freibach	1.285 – 1.335	1.255 – 1.300	22.5 – 37.0 m
Freibach	1.335 – 1.462	1.300 – 1.432	22.5 m
Freibach	1.462 – 1.482	1.432 – 1.452	25.5 m

2.10 Freibachweg

Im Bereich des geplanten Geschiebeablagerungsplatz GAP, verläuft am rechten Ufer des Freibachs der Freibachweg. Der bestehende klassierte Freibachweg (Weg 1. Klasse) liegt bereits heute innerhalb des übergangsrechtlichen Gewässerraum des Freibachs. Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts [18] soll die Verlegung des Freibachweges innerhalb des künftigen festgelegten Gewässerraum erfolgen. Öffentliche Wege und Brücke sind innerhalb dem Gewässerraum zulässig, wenn diese standortgebunden sind und ein öffentliches Interesse an der Wegverbindung besteht. Grundsätzlich soll der künftige Weg so naturnah wie möglich gestaltet werden. Im Projekt ist eine Kiesweg mit einer ton-wassergebundenen Deckschicht vorgesehen. So können die ökologischen und wasserbaulichen Anforderungen erfüllt werden.

Das Hochwasserschutzprojekt inkl. Wegverlegung trägt wesentlich zu einer qualitätsvollen Entwicklung des Freibachs bei. Bereits heute dient der Freibachweg der Bevölkerung als Erholungszweck. Mit der künftigen Wegführung soll die Zugänglichkeit zum Freibach und im Zusammenspiel der neuen Raumgestaltung der Erholungszweck zudem verbessert werden.

Der Freibachweg ist Bestandteil des Gemeindestrassenplan samt Fuss-, Wander- und Radwegplan und stellt als ausgeschiedener «Wanderweg ohne Hartbelag» eine zentrale Wegverbindung zwischen der Gemeinde Thal und Stadt Rheineck dar. Ziel ist es dem öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen und die Wegverbindung zwischen dem Stadt- und Dorfkern abseits der Kantonsstrasse zu erhalten und aufzuwerten.

3 VERFAHREN

3.1 Kantonale Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan für den Abschnitt km 0.860 bis km 1.452 wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zwischen den Jahren 2019 und 2021 mehrfach zur kantonalen Vorprüfung eingereicht und gemäss den Rückmeldungen angepasst und ergänzt.

Nach dem Mitwirkungsverfahren wurden beide Sondernutzungspläne mit den Projektunterlagen der Hochwasserschutzprojekte [18] und [19] den kantonalen Fachstellen zur Vernehmlassung eingereicht.

Die Forderungen der kantonalen Fachstellen vom 27. Juni 2023 (Gesuch Nr. 23-3260) wurden im Bericht zur Vernehmlassung [18] aufgelistet und die Anpassungen beschrieben.

3.2 Mitwirkungsverfahren

Nach Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG [12]) und Art. 34 des Planungs- und Baugesetzes (PBG [2]) sorgt die für den Planerlass zuständige Behörde für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung.

Im Mitwirkungsverfahren wurde der Sondernutzungsplan für die Gewässerraumausscheidung der Bevölkerung der Stadt Rheineck und Gemeinde Thal wie folgt sichergestellt:

- Am 28. Oktober 2021 wurde eine öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt. Die drei Projekte wurden vorgestellt, über den aktuellen Stand der Planung und das weitere Vorgehen wurde informiert. Rund 50 interessierte Personen aus der Gemeinde Thal und der Stadt Rheineck nahmen an der Veranstaltung in der Doppelturnhalle in Buechen teil.
- Für die Mitwirkung wurde eine Webseite eingerichtet. Alle Projektunterlagen wurden vom 29. Oktober 2021 bis 28. November 2021 auf der Webseite aufgeschaltet und zur Ansicht und zum Herunterladen freigegeben. Zudem bestand die Möglichkeit, Anmerkungen zu den drei Teilprojekten direkt auf der Webseite einzureichen. Die Bevölkerung wurde über die Print- und Digitalmedien zur Mitwirkung eingeladen.

Die im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens eingegangenen Anträge und die resultierenden Anpassungen wurden im Bericht zum Mitwirkungsverfahren [18] zusammengefasst.

3.3 Rechtsverfahren

Der vorliegende Planungsbericht inkl. Sondernutzungspläne und dem Wasserbauprojekt gem. Kap. 1.6 wurde vom Gemeinderat Thal am 16. Dezember 2024 und vom Stadtrat Rheineck am 04. Dezember 2024 erlassen und zur öffentlichen Auflage angeordnet. Im öffentlichen Auflageverfahren sind diejenigen zur Einsprache berechtigt, die ein besonderes Interesse geltend machen können.

Sondernutzungspläne müssen nach Art. 41 PBG [2] unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht und im kantonalen Amtsblatt publiziert. Zusätzlich werden die betroffenen GrundeigentümerInnen von Grundstücken im Plangebiet sowie in einem weiteren Umkreis von 30 m ausserhalb des Plangebiets schriftlich benachrichtigt.

3.4 Genehmigung

Sondernutzungspläne für die Gewässerraumfestlegung nach Art. 36a GSchG [3] bedürfen gemäss Art. 38 PBG [2] der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle. Der Genehmigungsantrag mit Angaben zum Verfahren, Ratsbeschlüsse und Publikationsnachweise werden zusammen mit dem Dossier Sondernutzungsplan eingereicht.

Oberriet, 15. November 2024
Verfasser: M. Schär



M. Schär